Wir Rudolff der Ander von Gottes genaden / Erwöhlter Römischer Khayser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungern vnnd Behaimb / rc. Khünig / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyr / Kärndten / Crain vnd Wiertemberg / in Ober vnnd Nider Schlesien / Marggraue zu Märhern / in Ober vnnd Nider Laußnitz / Graue zu Tyrol / rc. Embieten N. allen vnnd jeden vnsern nachgesetzten Obrigkaiten / Geistlichen vnnd Weltlichen / Landtgerichten vnd Gerichten / insonderhait aber allen Landtleuthen / Stätten / Märckten / Dörffern vnnd Flecken in disem Vnserm Ertzhertzogthumb Osterreich vnter vnnd ob der Ennß gelegen / Vnser Gnad vnd alles guets: Vns kumbt glaubwürdig für / ob gleichwol vnser maistes Kriegßvolck / so wir diß ablauffendt Sechtzehenhundertisten vnd ersten Jahrs wider den Erbfeindt den Türcken / in vnserm Künigreich Hungern gebraucht / so wol zu Roß als zu Fueß / abgedanckt vnd bezahlt worden / So sollen sich doch thails desselben vnterstehen / nicht allain aintziger weiß / sondern sich zusammen zurotten / vnd von ainem Dorff zum andern zugarten / oder sich wol gar auff etliche Täg in die Dörffer einzulegen / allda zu zehren / vnd dann vnbezahlt der Zehrung wider weck vnd auff andere Flecken zuziehen / da doch der arme Mann im Landt selbst nicht zu leben hat. Wann dann solliches vnsern hieuor zum offtermahlen / wegen der garttenden vnd straiffenden Knecht publicierten Generaln / so wol der Christlichen Lieb vnnd billigkait selbst / gestracks zuwider / Vns auch anderst nicht gebühren will / als denen armen Landteßvnterthanen / welliche bey so lang continuirenden Kriegß Jahren nicht allain ihr eusserisstes vermügen dargestreckt / sondern auch von dem zue: vnd abgezognen Kriegßvolck / so wol Musterung vnd Abdanckung desselben / grosse Beschwär vnd Gefahr außgestanden / gezimmenden Landß Fürstlichen Schutz zuerweisen / vnnd vor gwalt vnnd vnbildt zu sichern. So ist demnach allem vnserm Kriegßvolck zu Roß vnd Fueß / wie auch allen den jenigen / so sich sonst zu jhnen gesellen / vnd hochverbottner weiß zueschlagen möchten / hiemit alles Ernsts vnd bey Leibsstraff aufferlegt / daß sie sich dergleichen verbotnen gartten / zusammen gesellen / vnd Zehrung / sonderlich aber deß zusammen rotten gewißlichen vnnd gäntzlichen enthalten / vnnd daß ain jeder Kriegßmann / er sey zu Roß oder Fueß / sein Nahrung durch Dienst / Arbait / oder andere zuelässige ehrliche Mittl sueche / auch ain jeder seinen Wirth oder den Vnterthanen bezahle / vnd nichts vmb sonst / weder gütig noch mit Gewalt begere noch abnöttige / oder sich fürderlich auß dem Landt mache / sich auch in sollichem Abzug mit Worten vnd Wercken gebührlich verhalte. Dann da deme zu wider jemandt handlete / so ist allen Landtleuthen vnnd Obrigkaiten im gantzen Landt hiemit erlaubt / auch aufferlegt / so starck sie künnen / vnd da noth / mit zusammensetzung der Nachtbarn / solliche Landtbeschwär vnd Abgarter / es sey Mann oder Weib / jung oder alt Person / zubehendigen / in Eysen zuschlagen / vnnd dessen vnser Nider Osterreichische Regierung alßbalden zuberichten / vnd ausser Beuelch kainen ledig zulassen. Daneben ist auch baiden bestelten Landt Profosen hiemit ernstlichen aufferlegt vnd eingebunden / daß sie jhrer habenden Instruction vnnd disem vnserm General nach / auff solche garttende oder auff der Zehrung ligende Reütter vnd Knecht / auch in gemain sonst alles vnnütz vnd Hermloses Gesindl / Mann vnd Weib / so den Wirth vnd Vnterthan nicht / oder doch gar wenig bezahlen / sondern alles vmb sonst haben wöllen / vnd die armen Leuth wider Gebühr beschwären / guete achtung geben / vnd in massen jhr Instruction außweist / vnuerschont / auch mit mehrerm fleiß vnd Ernst / als bißhero beschehen / gegen jhnen verfahren. Vnd diß ist also Vnser genediger auch ernstlicher Willen vnnd mainung. Geben in vnser Statt Wienn / den Zehendten Tag Nouembris / Anno im Sechtzehenhundertisten vnd ersten Jahr / Vnserer Reiche deß Römischen im Sibenundzwaintzigisten / deß Hungerischen im Dreyssigisten / vnnd deß Behaimischen auch im Sibenundzwaintzigisten.

Commißio Domini electi Imperatoris in Consilio.

Wolfg. Weiss Sekretär
Statt Wien Anwaltt
L. Pirckhaimer
Canzler